

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der Kreditvergabeziele der AfEB

Ziel 2: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den IDA-Empfängerländern

Ziel 3: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den AsEF-Empfängerländern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Zeichnung zusätzlicher Rufkapitalanteile im Rahmen der generellen Rufkapitalerhöhung der AfEB

Maßnahme 2: Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern

Maßnahme 3: Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge zu IDA-21 und AsEF-14

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-7.292	-31.070	-47.945	-79.914	-97.580	
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung Gesamt	-7.292	-31.070	-47.945	-79.914	-97.580	

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund

zur Übernahme von 37.739 zusätzlichen Rufkapitalanteilen in Höhe von je 10.000,00 SZR bei der AfEB (GCCI)

zur Beteiligung an

1) der Wiederauffüllung der IDA (IDA-21) in Höhe von 488.480.000,00 €

2) der außerordentlichen Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-MDRI) in Höhe von 12.650.000 SZR im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006);

3) der Wiederauffüllung des AsEF (AsEF-14) in Höhe von 10.000.000,00 €
 sowie zur Leistung eines Beitrages an den bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
 eingerichteten Debt Relief Trust Fund in Höhe von 3.200.000,00 €

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

IFI-Beitragsgesetz 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2025)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:
2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:
26.06.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen. (Untergliederung 45 Bundesvermögen - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Einbringen der Interessen Österreichs in den Direktorien sowie aktive Teilnahme an den periodischen Wiederauffüllungen der „weichen Fenster“ der IFIs und Spezialfonds im Gleichklang mit der internationalen Gebergemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf die Effektivität der Maßnahmen zur Armutsrückbildung, Krisenbekämpfung (COVID-19, Krieg in der Ukraine), Klima- und Ressourcenschutz, Krisenprävention und Förderung inklusiven und nachhaltigen Wachstums in den Entwicklungs- und Transitionsländern

Problemanalyse

Problemdefinition

Im August 2023 stufte die Kreditratingagentur Fitch das Kreditrating der USA, dem damals größten AAA-Anteilseigner der afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB), von AAA auf AA+ hinab. Diese Herabstufung, die bereits siebente eines AAA-Anteileigners seit 2010, hat negative Auswirkungen auf die AfEB Nettoschuldenabdeckungsquote und bedroht somit das Fitch AAA Rating der AfEB. Nach intensiven Beratungen wurde eine generelle Rufkapitalerhöhung (nicht einzahlbare Kapitalerhöhung) als einzige Möglichkeit identifiziert das AAA-Rating sowie auch die damit verbundenen Kreditvergabeziele der Bank zu behalten. Diese Rufkapitalerhöhung der AfEB (General Callable Capital Increase - AfEB-GCCI) wurde am 29. Mai 2024 durch den Gouverneursrat der AfEB beschlossen. Die zur Gänze nicht einzahlbare Kapitalerhöhung in Höhe von 88,1 Mrd. SZR (Sonderziehungsrechte) soll die Kreditvergabeziele der AfEB längerfristig absichern und enthält zugleich einen Puffer, falls kleinere AAA-Mitgliedsländer ihr AAA-Rating verlieren sollten.

Um zudem vor dem Hintergrund der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen und der Bewältigung der aktuellen multiplen globalen Krisen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Internationalen Entwicklungorganisation (IDA) und des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsEF) zu gewährleisten, ist eine weitere Wiederauffüllung der Mittel der IDA bzw. des AsEF erforderlich.

Die Verhandlungen über die 13. Wiederauffüllung der Mittel des AsEF und 7. Wiederauffüllung des Technischen Hilfes Sonderfonds der AsEF (AsEF-14) wurden im Mai 2024 und die Verhandlungen über die 21. Wiederauffüllung der Mittel der IDA wurden im Dezember 2024 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde Einigung über die weitere Umsetzung der außerordentlichen Wiederauffüllung im Rahmen der MDRI für die IDA bis 2036 erzielt. Die IDA stellt aktuell 78 Ländern mit besonders niedrigem Pro-Kopf Einkommen Kredite für deren soziale und wirtschaftliche Entwicklung teilweise zu sehr weichen Bedingungen und teilweise auch nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung. Im Rahmen der Initiative für die Entschuldung hoch verschuldeter armer Länder (HIPC-Initiative) und der Multilateralen Entschuldungsinitiative (MDRI) kommt es außerdem zu Kreditausfällen für die IDA, die durch zusätzliche Mittel internationaler Geber abgedeckt werden müssen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sofern Österreich im Einklang mit anderen Gebernationen vorgehen will, gibt es keine Alternativen zur österreichischen Beitragsleistung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Abgleich zwischen dem erwarteten IDA-21 bzw. AsEF-14 Ergebnis für die gesamte Wiederauffüllungsperiode (IDA: Juli 2025 – Juni 2028 bzw. AsEF: Jänner 2025 - Dezember 2028) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis. Die Zielzustände, die bei der Evaluierung gemessen werden, beziehen sich auf das Ende der jeweiligen Wiederauffüllungsperiode. Die für die Evaluierung notwendigen Daten werden voraussichtlich Ende 2028 (IDA) bzw. Mitte 2029 (AsEF) in Form der jeweiligen Abschlussberichte zur Wiederauffüllung zur Verfügung stehen.

Bei der generellen Rufkapitalerhöhung der AfEB erfolgt eine Verifizierung anhand öffentlich zugänglicher Informationen ob der definierte Meilenstein zum Stichtag wie geplant erreicht werden konnte.

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der Kreditvergabeziele der AfEB

Beschreibung des Ziels:

Um sicherzustellen, dass die Afrikanische Entwicklungsbank auch weiterhin zur Verbesserung der Lebensumstände der afrikanischen Bevölkerung beiträgt, müssen die jährlichen Kreditvergabeziele der Bank aufrechterhalten werden. Dafür ist das AAA-Rating der Institution ein wesentlicher Bestandteil. Dieses kann wiederum nur durch die Durchführung einer generellen Rufkapitalerhöhung in dem vereinbarten Ausmaß beibehalten werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Zeichnung zusätzlicher Rufkapitalanteile im Rahmen der generellen Rufkapitalerhöhung der AfEB

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Aufrechterhaltung des AAA-Ratings der Afrikanischen Entwicklungsbank bis 30. September 2030

Ausgangszustand: 2024-05-29	Zielzustand: 2030-09-30
Die AfEB erhält das bestmögliche Rating (AAA) von Fitch Ratings.	Die AfEB wird von Fitch Ratings mit dem bestmöglichen Rating (AAA) bewertet.

Ziel 2: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den IDA-Empfängerländern

Beschreibung des Ziels:

Unterstützung der Menschen in IDA-Empfängerländern durch

- verbesserten Zugang zu Infrastruktur
- Verringerung der Armut

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern

Maßnahme 3: Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge zu IDA-21 und AsEF-14

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Menschen mit gestärkter Ernährungssicherheit (1. Juli 2025 - 30. Juni 2028)

Ausgangszustand 2024: 51.200.000 Anzahl	Zielzustand 2028: 153.600.000 Anzahl
---	--------------------------------------

World Bank Group Scorecard (scorecard.worldbank.org)

Definition des Zielzustands (kumulierte Ergebnisse in den Fiskaljahren 2026 - 2028) auf Grundlage des Ausgangszustands, d.h. der Ergebnisse des Fiskaljahres 2024 (1. Juli 2023-30. Juni 2024: 51,2 Millionen Menschen), in Konsultation mit der Weltbank.

Indikator 2 [Kennzahl]: Menschen mit verbessertem Zugang zu nachhaltiger Transportinfrastruktur und -dienstleistungen (1. Juli 2025 - 30. Juni 2028)

Ausgangszustand 2024: 18.500.000 Anzahl	Zielzustand 2028: 55.500.000 Anzahl
---	-------------------------------------

World Bank Group Scorecard (scorecard.worldbank.org)

Definition des Zielzustands (kumulierte Ergebnisse in den Fiskaljahren 2026 - 2028) auf Grundlage des Ausgangszustands, d.h. der Ergebnisse des Fiskaljahres 2024 (1. Juli 2023 - 30. Juni 2024: 18,5 Millionen Menschen), in Konsultation mit der Weltbank.

Indikator 3 [Kennzahl]: Menschen mit neuem oder verbessertem Zugang zu Elektrizität (1. Juli 2025 - 30. Juni 2028)

Ausgangszustand 2024: 14.300.000 Anzahl	Zielzustand 2028: 42.900.000 Anzahl
---	-------------------------------------

World Bank Group Scorecard (scorecard.worldbank.org)

Definition des Zielzustands (kumulierte Ergebnisse in den Fiskaljahren 2026 - 2028) auf Grundlage des Ausgangszustands, d.h. der Ergebnisse des Fiskaljahres 2024 (1. Juli 2023-30. Juni 2024: 14,3 Millionen Menschen), in Konsultation mit der Weltbank.

Indikator 4 [Kennzahl]: Neue Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen (1. Juli 2026 - 30. Juni 2028)

Ausgangszustand 2024: 2,03 Gigawatt	Zielzustand 2028: 6,09 Gigawatt
-------------------------------------	---------------------------------

World Bank Group Scorecard (scorecard.worldbank.org)

Definition des Zielzustands (kumulierte Ergebnisse in den Fiskaljahren 2026 - 2028) auf Grundlage des Ausgangszustands, d.h. der Ergebnisse des Fiskaljahres 2024 (1. Juli 2023 - 30. Juni 2024: 2,03 Gigawatt), in Konsultation mit der Weltbank.

Ziel 3: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den AsEF-Empfängerländern

Beschreibung des Ziels:

Unterstützung der Menschen in AsEF-Empfängerländern durch

- Verringerung der Armut
- verbesserten Zugang zu Infrastruktur

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern

Maßnahme 3: Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge zu IDA-21 und AsEF-14

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Verbesserung des Lebensstandards von in Armut lebenden Menschen (1. Jänner 2025 - 31. Dezember 2028)

Ausgangszustand 2024: 393.000 Anzahl	Zielzustand 2028: 1.500.000 Anzahl
--------------------------------------	------------------------------------

Development Effectiveness Report

Definition des Zielzustands (kumulierte Ergebnisse in den Jahren 2025 - 2028) auf Grundlage des Ausgangszustands, d.h. der Ergebnisse des Jahres 2024 (393.000 Menschen), in Konsultation mit der AsEB.

Indikator 2 [Kennzahl]: Menschen mit verbessertem Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur im urbanen Raum (1. Jänner 2025 - 31. Dezember 2028)

Ausgangszustand 2024: 974.000 Anzahl	Zielzustand 2028: 3.800.000 Anzahl
--------------------------------------	------------------------------------

Development Effectiveness Report

Definition des Zielzustands (kumulierte Ergebnisse in den Jahren 2025 - 2028) auf Grundlage des Ausgangszustands, d.h. der Ergebnisse des Jahres 2024 (974.000 Menschen), in Konsultation mit der AsEB.

Indikator 3 [Kennzahl]: Menschen mit gestärkter Klima- und Katastrophenresilienz (1. Jänner 2025 - 31.

Dezember 2028)

Ausgangszustand 2024: 200.000 Anzahl	Zielzustand 2028: 800.000 Anzahl
--------------------------------------	----------------------------------

Development Effectiveness Report

Definition des Zielzustands (kumulierte Ergebnisse in den Jahren 2025 - 2028) auf Grundlage des Ausgangszustands, d.h. der Ergebnisse des Jahres 2024 (200.000 Menschen), in Konsultation mit der AsEB.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zeichnung zusätzlicher Rufkapitalanteile im Rahmen der generellen Rufkapitalerhöhung der AfEB

Beschreibung der Maßnahme:

Österreich zeichnet, im Einklang mit der internationalen Gemeinschaft, die ihm zugewiesenen zusätzlichen 37.739 Rufkapitalanteile in Höhe von 10.000 SZR (Sonderziehungsrechte) und hält damit das aktuelle Ausmaß an Anteilen und Stimmrechten (0,428% bzw. 0,444% per 31. Dezember 2024) an der AfEB.

Diese Kapitalerhöhung betrifft lediglich das Rufkapital der Bank, es muss kein Kapital eingezahlt werden. In der Geschichte der Multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) kam es noch nie zu einem Abruf des Rufkapitals.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aufrechterhaltung der Kreditvergabeziele der AfEB

Maßnahme 2: Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern

Beschreibung der Maßnahme:

Österreich leistet durch seine Beiträge zur Wiederauffüllung der IDA und des AsEF einen Beitrag, um in internationaler Solidarität das Erreichen der Sustainable Development Goals – SDGs (diese zielen auf die Nachhaltigkeit und Entwicklung im globalen Maßstab ab) in Entwicklungsländern zu ermöglichen.

Durch die Beiträge werden die genannten Institutionen in die Lage versetzt, nachhaltige Entwicklungsprojekte insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Wasserversorgung, Industrialisierung, Landwirtschaft, Sozialwesen, Privatsektorentwicklung, gute Regierungsführung u.a.m. in Entwicklungsländern durchzuführen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den IDA-Empfängerländern

Ziel 3: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den AsEF-Empfängerländern

Maßnahme 3: Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge zu IDA-21 und AsEF-14

Beschreibung der Maßnahme:

Die österreichische Bundesverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, verfolgt laufend die Umsetzung der im Bericht über die IDA-21- bzw. AsEF-14-Wiederauffüllungsverhandlungen vereinbarten Vorhaben und nimmt an den Halbzeitüberprüfungen von IDA-21 und AsEF-14 teil. Weiters erfolgt eine abschließende Überprüfung des IDA-21 bzw. AsEF-14 Endberichtes. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Berichterstattung an den Nationalrat gemäß § 4 des IFI-Beitragsgesetzes 2025.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den IDA-Empfängerländern

Ziel 3: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den AsEF-Empfängerländern

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	517.152	84.446	181.868	166.392	84.446	0
davon Bund	517.152	84.446	181.868	166.392	84.446	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-517.152	-84.446	-181.868	-166.392	-84.446	0
davon Bund	-517.152	-84.446	-181.868	-166.392	-84.446	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	263.801	7.292	31.070	47.945	79.914	97.580
davon Bund	263.801	7.292	31.070	47.945	79.914	97.580
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-263.801	-7.292	-31.070	-47.945	-79.914	-97.580
davon Bund	-263.801	-7.292	-31.070	-47.945	-79.914	-97.580
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt ist auf die unterschiedlichen Leistungs- und Zahlungszeiträume bei IDA-21 und AsEF-14 zurückzuführen:

Die wirtschaftliche Zuordnung von IDA-21 erfolgt im Leistungszeitraum (= Wiederauffüllungsperiode) v. 1. Juli 2025 – 30. Juni 2028. In diesem Zeitraum werden Bundesschatzscheine zu IDA-21 zum Fälligkeitstermin bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB) hinterlegt. Die Einlösung der einzelnen Bundesschatzscheine (finanzierungswirksame Einlösungen) erfolgt allerdings zeitverzögert über einen längeren Zeitraum nämlich von 2026 – 2034 (= Zahlungszeitraum). Es handelt sich dabei um eine besondere Zahlungsform gemäß dem Bundesschatzscheingesetz BGBI. Nr. 172/1991 in der Fassung vom 28. Juli 2021, BGBI. I Nr. 149/2021.

Die wirtschaftliche Zuordnung von AsEF-14 erfolgt im Leistungszeitraum (= Wiederauffüllungsperiode) v. 1. Jänner 2025 – 31. Dezember 2028. Die finanzierungswirksame Zahlung des österr. Beitrages erfolgt in zwei Raten in den Jahren 2025 u. 2026.

IDA-21:

Als Basis für die Umrechnung der Beitragszusagen in nationale Währung wurde der Durchschnittskurs von 1 USD = 0,92294 € für die Periode 1. März 2024 bis 31. August 2024 vereinbart. Der österreichische Lastenanteil an der 21. Wiederauffüllung der IDA beträgt rd. 1,38%. Der in § 2 Z 1 angeführte Beitrag soll zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen und zwar in drei Raten in den Jahren 2026 bis 2028 (siehe Ergebnishaushalt), geleistet werden, die Einlösung der Bundesschatzscheine erfolgt in den Jahren 2026 bis 2034, wobei für die jährlichen Zahlungen unter Berücksichtigung der Bundesscheinobergrenze und ohne Verursachung von Mehrkosten für Österreich ein individueller Zahlungsplan entsprechend der Vorgaben im Rahmen der Budgetkonsolidierung (bestmögliche Entlastung der Jahre 2026 u. 2027) vereinbart wurde:

2026:	27.296.000,00 €
2027:	46.879.000,00 €
2028:	78.848.300,00 €
2029:	97.580.750,00 €
2030:	119.243.700,00 €
2031:	82.822.850,00 €
2032:	24.857.550,00 €
2033:	9.482.125,00 €
2034:	1.469.725,00 €

AsEF-14:

Als Basis für die Umrechnung der Beitragszusagen in nationale Währung wurde der Durchschnittskurs von 1 USD = 0,916223 € für die Periode 1. Dezember 2024 bis 31. Jänner 2024 vereinbart. Der österreichische Anteil an der 13. Wiederauffüllung des AsEF beträgt rd. 0,34%. Der in § 2 Z 3 angeführte Beitrag soll zur Gänze in bar und zwar in zwei Raten in den Jahren 2025 und 2026 (siehe Ergebnishaushalt), wobei ein individueller Zahlungsplan ausverhandelt wurde, um die künftigen Budgetjahre zu entlasten und damit ein Rabatt von 776.000,00 € im Jahr 2026 generiert werden konnte:

2025: 7.292.000,00 €
 2026: 2.708.000,00 € (enthält einen Rabatt von 776.000,00 € aufgrund des individuellen Zahlungsplanes)

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund

zur Übernahme von 37.739 zusätzlichen Rufkapitalanteilen in Höhe von je 10.000,00 SZR bei der AfEB (GCCI)

zur Beteiligung an

- 1) der Wiederauffüllung der IDA (IDA-21) in Höhe von 488.480.000,00 €
- 2) der außerordentlichen Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-MDRI) in Höhe von 12.650.000 SZR im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (siehe BGBI. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006);
- 3) der Wiederauffüllung des AsEF (AsEF-14) in Höhe von 10.000.000,00 €

sowie zur Leistung eines Beitrages an den bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eingerichteten Debt Relief Trust Fund in Höhe von 3.200.000,00 €

Auswirkungen auf die Umwelt

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Durch die Maßnahmen, die im Rahmen der 21. Wiederauffüllung der IDA bzw. der 13. Wiederauffüllung des AsEF durchgeführt werden, soll auch der von den IDA-21 bzw. AsEF-14 Empfängerländern ausgehende Ausstoß von Treibhausgasen reduziert werden. Dafür sollen 45% des IDA-21 sowie des AsEF-14 Programmvolumens Klimafinanzierung sein. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen und Projekte in den IDA- bzw. AsEF-Empfängerländern. Durch diese Aktivitäten profitieren auch die globale Umwelt und somit auch Österreich als Nutznießer eines globalen öffentlichen Gutes.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		7.292	31.070	47.945	79.914	97.580
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	450204 Besondere Zahlungsverpflichtungen		7.292	31.070	47.945	79.914
						97.580

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung ist in den Jahren 2025-2029 im BFRG 2025-2029 im DB 45.02.04 (Besondere Zahlungsverpflichtungen) enthalten. Darüberhinausgehende Bedarfe (BSS-Einlösungen im Rahmen von IDA-21 ab 2030 sowie die IDA-MDRI-Zahlungen) werden im eigenen Wirkungsbereich durch Umschichtungen und Zahlungserstreckungen sichergestellt, ergänzend werden diese Bedarfe in der Planung der künftigen BFRGs, die den Zeitraum ab 2030 bis 2034 abdecken, ihren Niederschlag finden.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	84.446	181.868	166.392	84.446	
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	84.446	181.868	166.392	84.446	

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2030	2031	2032	2033	2034
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME					

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2035	2036	2037	2038	2039
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	0			

13 von 16

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
IDA-21, 1. Rate	Bund		1 81.413.333,00		1 81.413.333,00						
AsEF-14 1. Rate	Bund				1 2.500.000,00						
IBRD-DRTF, 1. Rate	Bund	1	533.333,00	1	533.333,00						
IDA-MDRI Rate f. 2033	Bund				1 3.511.244,00						
IDA-MDRI Rate f. 2034	Bund				1 6.202.790,00						
IDA-MDRI Rate f. 2035	Bund				1 5.297.452,00						
IDA-MDRI Rate f. 2036	Bund				1 464.903,00						
IDA-21, 2. Rate	Bund				1 81.413.333,00		1 81.413.333,00				
AsEF-14, 1. Rate	Bund	1	2.500.000,00			1	2.292.000,00				
IBRD-DRTF, 2. Rate	Bund			1	533.333,00	1	533.333,00				
IDA-21, 3. Rate	Bund					1 81.413.333,00		1 81.413.333,00			
AsEF-14, 2. Rate	Bund					1	208.000,00	1	2.500.000,00		
IBRD-DRTF, 3. Rate	Bund					1	533.333,00	1	533.333,00		

in €		2030		2031		2032		2033		2034	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand								

in €		2035		2036		2037		2038		2039	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand								

IDA-21:

Der in § 2 des IFI-Beitragsgesetzes 2025 angeführte österreichische IDA-21 Beitrag in Höhe von 488.480.000,00 € ist durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen in drei jährlichen Raten in der Wiederauffüllungsperiode vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2028 (Fiskaljahre) zu leisten:

1. Rate: 162.827.000,00 €, fällig am 15. Jänner 2026 für das Fiskaljahr 2026 (1.7.2025 – 30.6.2026)
2. Rate: 162.827.000,00 €, fällig am 15. Jänner 2027 für das Fiskaljahr 2027 (1.7.2026 – 30.6.2027)
3. Rate: 162.826.000,00 €, fällig am 15. Jänner 2028 für das Fiskaljahr 2028 (1.7.2027 – 30.6.2028)

Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands gem. § 32 Abs. 6 BHG 2013 erfolgt anhand der Wiederauffüllungsperiode, die den Leistungszeitraum darstellt. Die Wiederauffüllung erfolgt vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2028. Demzufolge erfolgt die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2025 bis 2028.

Ergebnishaushalt:

2025: 81.413.333,00 €
 2026: 162.826.667,00 €
 2027: 162.826.667,00 €
 2028: 81.413.333,00 €

IDA-MDRI

Der in der § 1 Z 2 angeführte Beitrag zur außerordentlichen Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (MDRI) in Höhe von 12.650.000,00 SZR (bzw. 15.476.390,00 €) ist in den Jahren 2033 bis 2036 zu leisten. Die verbindliche Zusage zur Leistung dieses Beitrages hat durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Jahr 2026 zu erfolgen. Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands fällt daher zur Gänze in das Jahr 2026.

AsEF-14

Der in § 2 des IFI-Beitragsgesetzes 2025 angeführte österreichische AsEF-14 Beitrag in Höhe von 10.000.000,00 € ist in zwei Raten in der Wiederauffüllungsperiode 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2028 in bar zu leisten:

1. Rate: 7.292.000,00 €, fällig am 1. Dezember 2025
2. Rate: 2.708.000,00 €, fällig am 1. Dezember 2026

Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands gem. § 32 Abs. 6 BHG 2013 erfolgt anhand der Wiederauffüllungsperiode, die den Leistungszeitraum darstellt. Die Wiederauffüllung erfolgt vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2028. Demzufolge erfolgt die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2025 bis 2028.

Ergebnishaushalt:

2025: 2.500.000,00 €

2026: 2.500.000,00 €

2027: 2.500.000,00 €

2028: 2.500.000,00 €

Debt Relief Trust Fund:

Der in § 2 angeführte Beitrag zum Debt Relief Trust Fund (ehem. HIPC Trust Fund) als Ersatz für IDA Kreditausfälle in Höhe von 3.200.000,00 € ist in drei jährlichen Raten in der Wiederauffüllungsperiode vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2028 (Fiskaljahre) in bar zu leisten:

1. Rate: 1.067.000,00 €, fällig am 15. April 2026 für das Fiskaljahr 2026 (1.7.2025 – 30.6.2026)
2. Rate: 1.067.000,00 €, fällig am 15. April 2027 für das Fiskaljahr 2027 (1.7.2026 – 30.6.2027)
3. Rate: 1.066.000,00 €, fällig am 15. April 2028 für das Fiskaljahr 2028 (1.7.2027 – 30.6.2028)

Ergebnishaushalt:

2022: 533.333,00 €

2023: 1.066.667,00 €

2024: 1.066.667,00 €

2025: 533.333,00 €

Sonstige Aufwendungen und Erträge

Bezeichnung: AfEB-GCCI

Zeichnung der österr. Rufkapitalanteile im Rahmen der Generellen Rufkapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB-GCCI)

AfEB-GCCI:

Die von Österreich gezeichneten Anteile werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zeichnungsurkunde in den Büchern der AfEB erfasst. Die Stimmrechte werden ebenfalls an diesem Tag entsprechend angepasst, wobei jeder im Rahmen der Kapitalerhöhung gezeichnete Anteil je eine zusätzliche Stimme bedeutet.

Dieses Rufkapital stellt eine Eventualverbindlichkeit dar. Die Darstellung dieser Eventualverbindlichkeit erfolgt in den Abschlussrechnungen unter der Tabelle II.1 Vermögensrechnung - Kurzfassung mit erläuternden Bemerkungen zur gesetzlichen Grundlage, Inhalt und Höhe.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.10.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.06.2025 09:40:54

WFA Version: 1.4

OID: 3709

A0|B2|C0|D0|H0